



## **Friedhofssatzung**

### **(Friedhofsordnung und Gebühren- Entgeltverzeichnis) für den in Form eines Ruheforstes betriebenen Friedhofs der Gemeinde Jagsthausen**

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestG) vom 21.07.1970 (GBl. 1970 S. 395) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.03.2005 – in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen am 25.09.2008 folgende Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen beschlossen :

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Bestattungsfläche
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten im RuheForst
§ 6	Arten der Grabstätten
§ 7	RuheBiotop - Bestattungsbuch
§ 8	Nutzungsrecht
§ 9	Markierungen
§ 10	Durchführung von Bestattungen
§ 11	Ruhezeit
§ 12	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 13	Pflege der Grabstätten
§ 14	Haftung
§ 15	Verwaltungsgebühren und Entgelte
§ 16	Gebühren – und Entgeltschuldner
§ 17	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte
§ 18	Ordnungswidrigkeiten
§ 19	Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den in Form eines Ruheforstes betriebenen Friedhof der Gemeinde Jagsthausen (künftig : Ruheforst).
2. Zum Ruheforst gehören folgende Waldflächen der Gemarkung Jagsthausen :
  - a) Gewinn Leuterstaler Wald, Flst.Nr. 4048, Größe 17.840 m<sup>2</sup>, davon eine Teilfläche von ca. 6,5 ha.
3. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der RuheBiotope vom Träger und dem Beauftragten gemeinsam geeignete RuheBiotope ausgewählt und in einem Register erfasst.

## **§ 2**

### **Nutzungsberechtigung**

1. Im Ruheforst Jagsthausen wird neben den Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Jagsthausen jeder bestattet, der ein Nutzungsrecht an einem Ruhe-Biotop im Ruheforst Jagsthausen erworben hat. Die Gemeinde verleiht auf Antrag das Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht am Ruhe-Biotop wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.

## **§ 3**

### **Bestattungsfläche**

1. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Ruhebiotopen werden nach dem Konzept von Ruheforst genutzt. Es werden hierbei biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in einem Ruhebiotop beigesetzt. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Ruheforst – Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

1. Das Betreten der Flächen des Ruheforstes Jagsthausen ist nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet.
2. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm (ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h, Äste oder Zweige können von den Bäumen brechen), Gewitter und sonstigen Gefahrenlagen ist der Ruheforst geschlossen und darf nicht betreten werden.

## **§ 5**

### **Verhalten im Ruheforst**

1. Jeder Besucher des Ruheforstes Jagsthausen hat sich der Würde des Friedhofs entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.
2. Der Besuch des Ruheforstes ist täglich nur in den Zeiten von 8.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
3. Bei Sturm ( ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h), Gewitter und sonstigen Gefahrenlagen ist der Ruheforst geschlossen und darf nicht betreten werden.
4. Innerhalb des Ruheforstes Jagsthausen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Beisetzungen zu stören,

- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Gemeinde Jagsthausen oder des Betreibers des Ruheforstes,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - d) den Wald, den Ruheforst und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen oder Gedenkfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
  - g) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
  - h) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - i) Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
  - j) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - k) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - l) ohne die Genehmigung der Gemeinde Jagsthausen Anpflanzungen vorzunehmen,
  - m) die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu bearbeiten,
  - n) zu lärmern, zu rauchen oder zu lagern.
5. Die Gemeinde Jagsthausen kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Ruheforstes Jagsthausen vereinbar sind.
6. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Jagsthausen; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## § 6

### Arten der Grabstätten

1. Es werden folgende RuheForst - RuheBiotope unterschieden:
- a) RuheBiotop für eine Einzelperson,
  - b) RuheBiotop für Familien und nahe stehende Angehörige  
Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop für Familien,
  - c) Gemeinschafts-RuheBiotop.

## § 7

### RuheBiotop - Bestattungsbuch

1. Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem RuheBiotop. Die Ruhe-Biotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.
2. Die Gemeinde führt ein Bestattungsbuch, aus der die veräußerten RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.

## **§ 8**

### **Nutzungsrecht**

1. Das Grabnutzungsrecht wird durch die Gemeinde Jagsthausen vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen. In jeder Grabstätte können höchstens 12 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 9**

### **Markierungen**

1. Die Angehörigen können im Einvernehmen mit dem Träger oder einem von ihm beauftragten Dritten (Betreiber) bis zu zwei Namenstafeln an einem RuheBiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern (Größe maximal 12 x 10 cm) angebracht werden.
2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForsts verstoßen sind nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Durchführung von Bestattungen**

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger oder einem vom ihm beauftragten Dritten (Betreiber) anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Träger oder ein vom ihm beauftragter Dritter (Betreiber) stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
4. Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger oder mit einem vom ihm beauftragten Dritten (Betreiber).
5. Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind während den bekannt gegebenen Öffnungszeiten des RuheForstes von 8 - 20.00 Uhr möglich.
7. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## **§ 11**

### **Ruhezeit**

1. Die Ruhezeit für jede beigesetzte Urne beträgt jeweils 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.
2. Die Beisetzung der Urne ist nur zulässig, wenn die restliche Nutzungszeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.

## **§ 12**

### **Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Ruheforst Jagsthausen darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Bereich der RuheBiotope und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet :
  - a. Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - b. Aufbauten zu errichten,
  - c. Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - d. Kerzen oder Lampen aufzustellen oder
  - e. Ohne Erlaubnis der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten Anpflanzungen vorzunehmen.

## **§ 13**

### **Pflege der Grabstätten**

1. Der Ruheforst Jagsthausen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
2. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Ruheforstbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 14**

### **Haftung**

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die satzungsgemäße Benutzung des Ruheforstes Jagsthausen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.

2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Ruheforstes Jagsthausen gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Der Gemeinde obliegen keine über der Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruheforstes Jagsthausen entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Betreiber des Ruheforstes und Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

## **§ 15**

### **Verwaltungsgebühren und Entgelt**

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren sowie der Entgelte für die Nutzung als Ruhebiotop richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebühren- und Entgeltverzeichnis.
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

## **§ 16**

### **Gebühren- und Entgeltschuldner**

1. Zur Zahlung ist verpflichtet,
  - a. wer die Handlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b. wer die Gebühren- und Entgeltschuld der Gemeinde oder einem von ihm beauftragten Dritten (Betreiber) gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebühren- oder Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebühren- und Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte**

1. Die Gebühren- und Entgeltschuld entsteht mit der Beendigung der Handlung.
2. Die Verwaltungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 3 BestG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt,
  - b. sich als Besucher entgegen des § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
  - c. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
  - d. entgegen § 5 Abs. 6 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten durchführt,
  - e. entgegen § 7 Veränderungen im Ruheforst vornimmt,
  - f. abweichend von § 8 Markierungen an Ruhebiotopen anbringt,
  - g. entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 5 BestG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jagsthausen, den 25.09.2008

Roland Halter  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung:**

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Jagsthausen vom 08.10.2008 veröffentlicht.

Roland Halter  
Bürgermeister

## **Anlage zur Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen**

### **Gebührenverzeichnis**

<u>Nr.</u>	<u>Amtshandlung/Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Verleihung Nutzungsrecht	25,00 €
1.2	Urnenanforderung	15,00 €
1.3	Erteilung der Bestattungsgenehmigung	15,00 €
1.4	Beisetzungsbestätigung	15,00 €
1.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 5 der Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen	15,00 €



## **Anlage zur Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen**

### **Entgeltverzeichnis**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Für die Benutzung des „RuheForst Jagsthausen“ und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 25.09.2008 Benutzungsentgelte erhoben.

#### **§ 2**

##### **Entgeltschuldner**

1. Entgeltschuldner sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entgelte**

1. Allgemeines
  - a) Die Entgelte richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
  - b) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
  - c) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsbiotop.
  - d) Bei den nachfolgenden Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Hinzu kommt noch die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Entgelthöhe

##### Gemeinschaftsbiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1

Entgelt pro Beisetzungsstelle .....430,- €

Wertungsstufe 2

Entgelt pro Beisetzungsstelle .....690,- €

Wertungsstufe 3

Entgelt pro Beisetzungsstelle .....	860,- €
Wertungsstufe 4	
Entgelt pro Beisetzungsstelle .....	Biotop.Nr. 203 Buche.....1.200,- €

Familien- oder Freundschaftsbiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1 .....	2.500,- €
Wertungsstufe 2 .....	3.500,- €
Wertungsstufe 3 .....	4.500,- €
Wertungsstufe 4 .....	Biotop.Nr. 2....Buche.....6.000,- €
	.....Biotop.Nr. 13...Eiche.....7.500,- €
	.....Biotop.Nr. 25...Eiche.....6.500,- €
	.....Biotop.Nr. 34...Buche.....7.500,- €
	.....Biotop.Nr. 39...Eiche.....9.000,- €
	.....Biotop.Nr. 54...Buche.....6.000,- €
	.....Biotop.Nr. 56...Eiche.....5.500,- €
	.....Biotop.Nr. 59...Buche.....5.500,- €
	.....Biotop.Nr. 70...Eiche.....7.000,- €
	.....Biotop.Nr. 72...Eiche.....7.000,- €
	.....Biotop.Nr. 99...Buche.....7.000,- €
	.....Biotop.Nr. 101.Eiche.....5.000,- €
	.....Biotop.Nr. 103.Buche.....6.500,- €
	.....Biotop.Nr. 116.Eiche.....5.000,- €
	.....Biotop.Nr. 124.Buche.....6.500,- €
	.....Biotop.Nr. 134.Eiche.....6.000,- €
	.....Biotop.Nr. 138.Eiche.....7.000,- €
	.....Biotop.Nr. 142.Buche.....6.000,- €
	.....Biotop.Nr. 165.Buche.....7.000,- €
	.....Biotop.Nr. 202.Buche.....5.500,- €
	.....Biotop.Nr. 206.Eiche.....8.000,- €
	.....Biotop.Nr. 213.Eiche.....6.500,- €
	.....Biotop.Nr. 220.Buche.....7.500,- €
	.....Biotop.Nr. 222.Eiche.....9.000,- €
	.....Biotop.Nr. 244.Buche.....7.500,- €

Einzelbiotop:

Wertungsstufe 1.....	2.500,- €
Wertungsstufe 2.....	3.500,- €
Wertungsstufe 3.....	4.500,- €
Wertungsstufe 4 .....	Biotop.Nr. 2....Buche.....6.000,- €
	.....Biotop.Nr. 13...Eiche.....7.500,- €
	.....Biotop.Nr. 25...Eiche.....6.500,- €
	.....Biotop.Nr. 34...Buche.....7.500,- €
	.....Biotop.Nr. 39...Eiche.....9.000,- €
	.....Biotop.Nr. 54...Buche.....6.000,- €
	.....Biotop.Nr. 56...Eiche.....5.500,- €
	.....Biotop.Nr. 59...Buche.....5.500,- €
	.....Biotop.Nr. 70...Eiche.....7.000,- €
	.....Biotop.Nr. 72...Eiche.....7.000,- €
	.....Biotop.Nr. 99...Buche.....7.000,- €
	.....Biotop.Nr. 101.Eiche.....5.000,- €
	.....Biotop.Nr. 103.Buche.....6.500,- €
	.....Biotop.Nr. 116.Eiche.....5.000,- €
	.....Biotop.Nr. 124.Buche.....6.500,- €
	.....Biotop.Nr. 134.Eiche.....6.000,- €
	.....Biotop.Nr. 138.Eiche.....7.000,- €
	.....Biotop.Nr. 142.Buche.....6.000,- €
	.....Biotop.Nr. 165.Buche.....7.000,- €
	.....Biotop.Nr. 202.Buche.....5.500,- €

.....Biotop.Nr. 206.Eiche.....	8.000,- €
.....Biotop.Nr. 213.Eiche.....	6.500,- €
.....Biotop.Nr. 220.Buche.....	7.500,- €
.....Biotop.Nr. 222.Eiche.....	9.000,- €
.....Biotop.Nr. 244.Buche.....	7.500,- €
Kosten der Urne.....	45,- €
Beisetzungsentgelt (pro Urnen-Beisetzung).....	210,- €

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Das Entgelt ist fällig mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Das Entgelt wird sofort fällig und ist auf das angegebene Konto zu zahlen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Entgeltverzeichnis tritt mit der Bekanntmachung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Gebühren- Entgeltverzeichnis) für den in Form eines Ruheforstes betriebenen Friedhofs der Gemeinde Jagsthausen in Kraft.



## 1. Änderung zur Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Gebühren- sowie Entgeltverzeichnis) für den in Form eines Ruheforstes betriebenen Friedhofs der Gemeinde Jagsthausen

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestG) vom 21.07.1970 (GBl. 1970 S. 395) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.03.2005 – in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen am 14.07.2011 folgende Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen beschlossen :

### § 1

#### Satzungsänderung

1. Der § 6 sowie der § 3 des Entgeltverzeichnisses (Anlage zur Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen) erhalten folgende Neufassung:

### § 6

#### Arten der Grabstätten

1. Es werden folgende RuheForst - RuheBiotope unterschieden:
  - a) RuheBiotop für eine Einzelperson,
  - b) RuheBiotop für Familien und nahe stehende Angehörige  
Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop für Familien,
  - c) Gemeinschafts-RuheBiotop.
  - d) Biotop-Nr. 197 wurde als „Regenbogenbiotop“ ausgewiesen. Dieses Biotop ist speziell für Früh- und Totgeburten eingerichtet worden, bei denen es nach dem Bestattungsgesetz keine Beisetzungspflicht gibt. Als kleiner Beitrag zur Trauerbewältigung bietet der RuheForst Jagsthausen den Eltern die Möglichkeit, ihre verstorbenen Kinder in einer würdevollen Umgebung beizusetzen und einen Platz zum Trauern anzubieten.

## 1. Änderung zur Anlage zur Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen

### Entgeltverzeichnis

Der § 3 erhält folgende Neufassung:

### § 3

#### Entgelte

1. Allgemeines
  - a) Die Entgelte richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
  - b) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
  - c) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsbiotop.
  - d) Bei den nachfolgenden Entgelten handelt es sich um Bruttobeträge. Die

derzeit gültige Mehrwertsteuer ist eingerechnet.

- e) Für die betroffenen Eltern ist die Beisetzung ihres Kindes in einem Regenbogenbiotop (Biotop-Nr.197) kostenlos; das Nutzungsentgelt ist nicht zu entrichten, lediglich das Beisetzungsentgelt.

## 2. Entgelthöhe

### Gemeinschaftsbiotop

Pro Beisetzungsstelle

	<i>Preis alt Brutto</i>	<i>Preis neu Brutto</i>
<i>Wertstufe 1</i>	<i>511,70 €</i>	<i>550,00 €</i>
<i>Wertstufe 2</i>	<i>821,10 €</i>	<i>850,00 €</i>
<i>Wertstufe 3</i>	<i>1.023,40 €</i>	<i>1.100,00 €</i>
<i>Wertstufe 4</i>	<i>ab 1.400,00 €</i>	<i>1.500,00 €</i>

### Familien-, Einzel- und Freundschaftsbiotop

<i>Wertstufe 1</i>	<i>2.975,00 €</i>	<i>3.000,00 €</i>
<i>Wertstufe 2</i>	<i>4.165,00 €</i>	<i>4.200,00 €</i>
<i>Wertstufe 3</i>	<i>5.355,00 €</i>	<i>5.400,00 €</i>
<i>Wertstufe 4</i>	<i>ab 5.950,00 €</i>	<i>8.200,00 €</i>

Beisetzungsentgelt (pro Urnen-Beisetzung).....250,- €

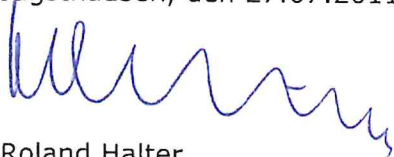
## § 2 Inkrafttreten

Dieses Satzung und das Entgeltverzeichnis treten am 01.09.2011 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Jagsthausen, den 27.07.2011



Roland Halter  
Bürgermeister



### **Bekanntmachung:**

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Jagsthausen vom 27.07.2011 veröffentlicht.



Roland Halter  
Bürgermeister



## Gemeinde Jagsthausen



## Landkreis Heilbronn

### **2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Gebühren- sowie Entgeltverzeichnis) für den in Form eines Ruheforstes betriebenen Friedhofs der Gemeinde Jagsthausen**

Aufgrund § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, § 39 Absatz 2, und § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21.07.1970 (GBl. 1970 Seite 395) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.03.2005 - in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen am 03.04.2014 folgende Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Die Anlage zur Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen vom 25.09.2008-  
Gebührenverzeichnis – (Ziffer 1.1 bis 1.5) wird ersatzlos gestrichen.
  
- (2) Der § 3 Absatz 2 des Entgeltverzeichnisses (Anlage zur Friedhofssatzung für den Ruheforst  
Jagsthausen) erhält folgende Neufassung:

#### § 3

Entgelte

#### 2. Entgelthöhe

Gemeinschaftsbiotop  
Pro Beisetzungsstelle

Wertstufe 1	550,00 €
Wertstufe 2	850,00 €
Wertstufe 3	1.100,00 €
Wertstufe 4	1.500,00 €

Familien-, Einzel- und Freundschaftsbiotop

Wertstufe 1	3.000,00 €
Wertstufe 2	4.200,00 €
Wertstufe 3	5.400,00 €
Wertstufe 4	8.500,00 €

Beisetzungsentgelt (pro Urnen-Beisetzung).....295,- €

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Jagsthausen, den 03.04.2014



*[Handwritten signature]*  
 Roland Halter  
 Bürgermeister

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Jagsthausen vom 16. April 2014 veröffentlicht.



*[Handwritten signature]*  
 Roland Halter  
 Bürgermeister

## Gemeinde Jagsthausen



## Landkreis Heilbronn

### **3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Gebühren- sowie Entgeltverzeichnis) für den in Form eines Ruheforstes betriebenen Friedhofs der Gemeinde Jagsthausen**

Aufgrund §§ 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, § 39 Absatz 2 und § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21.07.1970 (GBl. 1970 Seite 395) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.03.2005 - in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen am 17.09.2020 folgende Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Satzungsänderung**

§ 3 Absatz 2 - Entgelthöhe - des Entgeltverzeichnisses (Anlage zur Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen) erhält folgende Neufassung:

#### Gemeinschaftsbiotop mit bis zu 12 Beisetzungen:


Basisplatz (Zuweisung)	
Entgelt pro Beisetzungsstelle	550,00 €
Wertstufe 1	
Entgelt pro Beisetzungsstelle	690,00 €
Wertstufe 2	
Entgelt pro Beisetzungsstelle	1.090,00 €
Wertstufe 3	
Entgelt pro Beisetzungsstelle	1.400,00 €
Wertstufe 4	
Entgelt pro Beisetzungsstelle	1.800,00 €



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Jagsthausen, den 17.09.2020


Roland Halter  
Bürgermeister

**Bekanntmachung:**

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Jagsthausen vom 23. September 2020 veröffentlicht.

Roland Halter  
Bürgermeister



#### **4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Gebühren- sowie Entgeltverzeichnis) für den in Form eines Ruheforstes betriebenen Friedhofs der Gemeinde Jagsthausen**

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, § 13 Absatz 1, § 39 Absatz 2 und § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestG) vom 21.07.1970 (GBl. 1970 Seite 395) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.03.2005 – in den zurzeit gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen am 25.05.2023 folgende Änderung der Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Satzungsänderung**

§ 3 Absatz 2 - Entgelthöhe - des Entgeltverzeichnisses (Anlage zur Friedhofssatzung für den Ruheforst Jagsthausen erhält folgende Neufassung:

Gemeinschaftsbiotop mit bis zu 12 Beisetzungen	unverändert
Familien-, Einzel- und Freundschaftsbiotope	unverändert
<b>Beisetzungsentgelt an Wochentagen</b>	<b>neu: 450 €</b>
Zuschlag Beisetzungsentgelt an Samstagen	unverändert
Zuschlag Beisetzungsentgelt an Sonntagen	unverändert.
Beschaffungskosten Tafeln	unverändert
Kosten Vertragsänderungen	unverändert
Trauerreden	unverändert

##### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am 01.07.2023 in Kraft

## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

  
Jagsthausen, den 25.05.2023  
Roland Halter  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 22/2023 Jagsthausen vom 01.06.2023 veröffentlicht

  
Roland Halter  
Bürgermeister